

# Fundstellenverzeichnis

– Hinweise Juli 2023 –

## A. Ertragsteuern

### 1. Verkauf von Kryptowährungen

BFH vom 14. Februar 2023 – IX R 3/22; BStBl II 2023 S. 571.

Privates Veräußerungsgeschäft bei An- und Verkauf von Immobilien innerhalb von 10 Jahren, bei anderen Wirtschaftsgütern innerhalb von 1 Jahr § 22 Nr. 2 mit § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG. 10-Jahres-Frist auch bei anderen Wirtschaftsgütern, wenn diese als Einkunftsquelle gedient haben. Jährliche Freigrenze 599 € § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG. Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs, z.B. bei Jahreswagen oder Fahrrädern, d.h. die typischerweise anfallenden Verluste können nicht geltend gemacht werden. Ansonsten mindern Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften zwar nicht unmittelbar das zu versteuernde Einkommen, können jedoch mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen des laufenden Jahres verrechnet werden, hilfsweise Verlustrücktrag 1 Jahr oder zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG.

Gewinne aus der Veräußerung von ab 2009 angeschafften Wertpapieren sind Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 2 mit § 52 Abs. 28 Satz 11 EStG.

### 2. Verkauf der gemeinsamen Wohnung an den dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücken mit 10-Jahresfrist von Anschaffung bis Veräußerung = von Kaufvertrag zu Kaufvertrag § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Ausnahme für selbstgenutzte Wohnungen = keine Besteuerung bei ausschließlicher Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von Anschaffung bis Veräußerung oder bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist auch die unentgeltliche Überlassung an ein Kind, für das der Veräußerer Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag hat BMF vom 5. Oktober 2000; Rz. 23; BStBl I 2000 S. 1383.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag für Kinder in Berufsausbildung bis unter 25 Jahre § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG. BFH vom 14. Februar 2023 – IX R 11/21; DStR 2023 S. 760.

### 3. Parkplätze für Arbeitnehmer

Steuerfreie Überlassung von Parkplätzen am Arbeitsort OFD Münster vom 25. Juni 2007; Kurzinformation Est 017/2007; NWB CAAAC-48555. Sozialversicherungsfreiheit § 1 S. 1 V. 1.

Niedersächsisches Finanzgericht vom 27. Oktober 2021 – 14 K 239/18; DStRE 2023 S. 325; rechtskräftig.

Besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO.

Haftung der Geschäftsführer als gesetzliche Vertreter und als Steuerhinterzieher für Steuern der GmbH wegen Verletzung der steuerlichen Pflichten der GmbH §§ 69 mit 34 Abs. 1, 71 AO.

Verjährungsfrist für Sozialversicherungsbeiträge bei Verkürzung mit Vorsatz 30 Jahre § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

Strafen bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen § 266 a StGB.

### 4. Handys für Arbeitnehmer

Lohnsteuerbefreiung für die Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten mit Zubehör sowie von Software, die auch im Betrieb eingesetzt wird, zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer § 3 Nr. 45 EStG.

Betriebliche Geräte stehen entweder im bürgerlich-rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers oder sind durch den Arbeitgeber gemietet. Kein betriebliches Gerät = keine Lohnsteuerbefreiung, wenn der Arbeitnehmer Eigentümer oder Mieter des Geräts ist und der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Ein Zuschuss zu den Kosten der Internetnutzung kann jedoch pauschal versteuert werden mit 25 v.H. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG.

Kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO, wenn der Arbeitgeber das Gerät für 1 € vom Arbeitnehmer erwirbt, um es ihm direkt im Anschluss wieder zur privaten Nutzung zurückzuüberlassen; Nutzungsüberlassung und Übernahme der Gebühren sind lohnsteuerfrei BFH vom 23. November 2022 – VI R 50/20; DStR 2023 S. 327.

Anderer Auffassung H 3.45 LStR „Beispiel 2 zur Anwendung des § 3 Nr. 45 EStG“.

### 5. Steuerabzug für Hausnotrufsysteme

BFH vom 15. Februar 2023 – VI R 7/21; DStR 2023 S. 1070.

Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen § 35 a Abs. 2 EStG, falls die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird § 35 a Abs. 4 Satz 1 EStG. Kommt ein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung in Betracht, dann ist dieser Abzug vorrangig gegenüber dem Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen § 35 a Abs. 5 Satz 1 EStG. Kein Steuerabzug für Materialkosten § 35 a Abs. 5 Satz 2 EStG.

Steuerabzug der laufenden Kosten für ein Notrufsystem bei Heimbewohnern ist möglich, soweit kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich ist = zumindest in Höhe der zumutbaren Belastung

BFH vom 3. September 2015 – VI R 18/14; BStBl II 2016 S. 272.

Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau eines Hausnotrufsystems in der privaten Wohnung eines Menschen mit Behinderung sind unseres Erachtens als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigungsfähig, nicht jedoch die laufenden Kosten für Betrieb und Wartung des Systems, denn diese sind mit dem Behindertenpauschbetrag nach § 33 b EStG abgegolten.

Zumutbare Belastung 1 bis 7 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte je nach Einkommen, Veranlagungsart und Anzahl der Kinder § 33 Abs. 3 EStG.

## 6. Umbauten wegen Behinderung

Allgemeine außergewöhnliche Belastung § 33 EStG. Zumutbare Belastung § 33 Abs. 3 EStG.

Keine Verteilung der Aufwendungen R 33.4 Abs. 5 EStR, jedoch Antrag auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen § 163 AO mit Verteilung über die Nutzungsdauer, wenn ein zu niedriger Gesamtbetrag der Einkünfte den vollen Sofortabzug verhindert Bayerisches Landesamt für Steuern vom 28. Mai 2010; DB 2010 S. 1264. Ob bei Verteilung auch jährlich um die zumutbare Belastung gekürzt werden muss, ist allerdings unklar.

Laut BFH abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen nur bei persönlicher oder sachlicher Unbilligkeit im Einzelfall = keine Verteilung in jedem Fall BFH vom 12. Juli 2017 – VI R 36/15; BStBl 2017 II S. 979.

Behinderungsbedingter Gartenumbau BFH vom 26. Oktober 2022 – VI R 25/20; BFH/NV 2023 S. 421.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale § 33 Abs. 2 a EStG.

## B. Sonstiges

### 1. Umsatzsteuer bei Überlassung eines Fahrrads an Arbeitnehmer

Fahrradüberlassung zu privaten Zwecken ist eine entgeltliche Leistung § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, steuerbar am Wohnsitz des Arbeitnehmers § 3 a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG. Vgl. BMF vom 7. Februar 2022; Tz. II.; BStBl 2022 I S. 197.

1 v.H.-Regel für (Elektro-)Fahrräder; Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 UStAE.

500 €-Grenze Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 UStAE.

Klarstellung zur 500 €-Grenze FM Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Januar 2023; DStR 2023 S. 580.

Lohnsteuerfreiheit bei Fahrrädern ohne Kennzeichenpflicht usw. § 3 Nr. 37 EStG.

### 2. Virtuelle Mitgliederversammlungen bei Vereinen

Mitgliederversammlung eines Vereins § 32 BGB. Corona-Sonderregelung bis 31. August 2022 § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie BGBl I 2020 S. 570, geändert durch Gesetz vom 10. September 2021; BGBl I 2021 S. 4147.

Hybride oder virtuelle Durchführung § 32 Abs. 2 BGB.

### 3. Änderungen bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ab 2024

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021; BGBl I 2021 S. 3436.

Rechtsfähige GbR §§ 706 bis 739, nicht rechtsfähige GbR §§ 740 bis 740 c BGB 2024. Rechtsfähigkeit wird vermutet, wenn Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen ist § 705 Abs. 3 BGB 2024.

Gesellschaftsregister §§ 707 bis 707 d BGB 2024.

Eintragung ins Gesellschaftsregister führt zur Eintragungspflicht ins Transparenzregister § 20 Abs. 1 GWG.

Eigenes Gesellschaftsvermögen der rechtsfähigen GbR § 713 BGB 2024 = Abschaffung des Gesamthandsvermögens, ebenso bei OHG, KG und PartG §§ 105 Abs. 3 HGB 2024, 161 Abs. 2 HGB, 1 Abs. 4 PartGG 2024.

Die Aufgabe des Gesamthandsprinzips hat laut Gesetzesbegründung zum MoPeG keine ertragsteuerlichen Auswirkungen (BT-Drucksache 19/27635 S. 107). Laut Bundesregierung „könnte dies durch eine Änderung des § 39 Abs. 2 AO klargestellt werden“ (Antwort vom 12. Juni 2023 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion; BT-Drucksache 20/7216 S. 2). Nach herrschender Meinung bleibt die Aufgabe des Gesamthandsprinzips auch ohne Auswirkungen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Soweit sich im Grunderwerbsteuerrecht die Steuerbefreiungen auf die Gesamthand beziehen §§ 5 und 6 GrEStG, ist mit Anpassungen des Gesetzeswortlauts zu rechnen, sodass sich im Ergebnis auch bei der Grunderwerbsteuer voraussichtlich nichts ändern wird; vgl. Bahlinger; Folgen des neuen Personengesellschaftsrechts für die Beratungspraxis; NWB 2023 S. 921 [923 f.].

Stimmrechte und Gewinnverteilung ohne abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag künftig vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen § 709 Abs. 3 Satz 1 BGB 2024.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod künftig Fortführung der GbR mit den verbleibenden Gesellschaftern als gesetzlicher Regelfall § 712 Abs. 1 BGB 2024 = Angleichung an OHG, KG und PartG §§ 131 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB und 9 PartGG. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus, erlischt die GbR ohne Liquidation = das Gesellschaftsvermögen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gesellschafter über § 712 a Abs. 1 BGB 2024.

### 4. Gestaffelte Beiträge zur Pflegeversicherung

BVerfG vom 7. April 2022 – 1 BvL 3/18; NJW 2022 S. 579.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023; BGBl I 2023 Nr. 155.

Beitragsätze ab 1. Juli 2023 § 55 SGB XI; Arbeitgeberanteil § 59 a SGB XI.

Zuschlag für Kinderlose § 55 Abs. 3 SGB XI.

Kinder im Sinne der Pflegeversicherung GKV-Spitzenverband vom 7. November 2017;

Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose; [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de).

Nachweise § 55 Abs. 3 a bis 3 d SGB XI; Nachweis bei Geburt eines Kindes § 55 Abs. 3 Satz 8 SGB XI.

Sonderregelung Sachsen § 58 SGB XI.

Beitragsätze Sachsen: Arbeitgeberanteil 1,2 v.H., Arbeitnehmeranteil allgemein 2,2 v.H., verringert um jeweils 0,25 v.H.-Punkte ab zwei Kindern bis unter 25 Jahren.